Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 55.

(Nr. 12906.) Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Wahlen zum Preußischen Landtag (Landeswahlgesetz). Vom 28. Oktober 1924.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 26. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 659) zur Änderung des Landeswahlgesetzes wird das Gesetz über die Wahlen zum Preußischen Landtag in der neuen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 28. Oktober 1924.

Der Minister des Innern.

Severing.

Gesetz über die Wahlen zum Preußischen Landtag (Landeswahlgesetz).

I. Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 1.

(1) Wähler zum Landtag ist, wer am Wahltage Reichsangehöriger und 20 Jahre alt ist und in Preußen wohnt.

(2) Wähler sind ferner die am Wahltage reichsangehörigen, 20 Jahre alten preußischen Staatsbeamten, Arbeiter und Angestellten in preußischen Staatsbetrieben und Angehörigen ihrer Hausstände, die zwar nicht in Preußen wohnen, aber nahe der Landesgrenze ihren Wohnort haben.

(3) Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2.

(1) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

(2) Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

Ausgegeben zu Berlin, den 7. November 1924.

(3) Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

§ 3.

Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste oder eine Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 4.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage 25 Jahre alt ist.

§ 5.

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz:

1. durch Verzicht;
2. durch nachträglichen Verlust des Wahlrechts;
3. durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen;
4. durch Ungültigerklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren;
5. durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses.

(2) Der Verzicht ist dem Landtagspräsidenten schriftlich zu erklären; er kann nicht widerrufen werden.

II. Wahlvorbereitung.

§ 6.

Das Staatsministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags (Artikel 26 der Verfassung) den Tag der Hauptwahl (Wahltag).

§ 7.

Die Wahlkreiseinteilung und die Bildung von Wahlkreisverbänden regelt die Anlage.

§ 8.

Zur Vorprüfung und Feststellung der Wahlergebnisse im ganzen Lande ernennt der Minister des Innern einen Landeswahlleiter und einen Stellvertreter.

§ 9.

Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlkreis in Wahlbezirke geteilt, die möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen. Große Gemeinden können in mehrere Wahlbezirke zerlegt, kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden.

§ 10.

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter ernannt.

(2) Der Wahlvorsteher beruft aus den Wählern des Wahlbezirkes, für den er bestellt ist, drei bis sechs Beisitzer und einen Schriftführer; dieser kann auch aus den Wählern eines anderen Wahlbezirkes genommen werden.

(3) Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

§ 11.

(1) In jedem Wahlbezirke wird für die dort wohnhaften Wähler eine Wählerliste oder Wahlkartei geführt.

(2) Die gemäß § 1 Abs. 2 wahlberechtigten Personen werden auf Antrag in die Wählerliste oder Wahlkartei einer ihrem Wohnorte benachbarten preußischen Gemeinde eingetragen.

§ 12.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

I. ein Wähler, der in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist,
   1. wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält;
   2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 13) seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt;
   3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen;

II. ein Wähler, der in eine Wählerliste oder Wahlkartei nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,
   1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist (§ 13) versäumt hat;
   2. wenn er wegen Ruhens des Wahlrechts nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund hierfür aber nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist;
   3. wenn er Auslanddeutscher war und seinen Wohnort nach Ablauf der Einspruchsfrist nach Preußen verlegt hat.

§ 13.

(1) Die Wählerlisten oder Wahlkarteien werden zur allgemeinen Einsicht öffentlich mindestens 8 Tage lang ausgelegt. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit öffentlich bekannt und weist darauf hin, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle Einspruch gegen die Wählerliste oder Wahlkartei erhoben werden kann.

(2) Einsprüche sind bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen. Hierauf werden die Listen oder Karteien geschlossen.

§ 14.

Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirke wählen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei er eingetragen ist. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirke wählen.

§ 15.

(1) Für jeden Wahlkreis werden ein Kreiswahlleiter und ein Stellvertreter ernannt.

(2) Beim Kreiswahlleiter sind spätestens am siebzehnten Tage vor dem Wahltage die Kreiswahlvorschläge einzureichen.

(3) Die Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 500 Wählern des Wahlkreises unterzeichnet sein; bei Kreiswahlvorschlägen solcher Parteien, die in dem letzten Landtage vertreten gewesen sind, genügt die Unterschrift von 20 Wählern. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(4) In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am siebzehnten Tage vor dem Wahltage bei dem Kreiswahlleiter eingegangen sein, andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

(5) In dem einzelnen Wahlkreise darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 16.

(1) Für jeden Wahlkreisverband werden ein Verbandswahlleiter und ein Stellvertreter ernannt.

(2) Innerhalb eines Wahlkreisverbandes können mehrere Kreiswahlvorschläge miteinander verbunden werden. Die Verbindung ist nur wirksam, wenn diese Kreiswahlvorschläge dem gleichen oder keinem Landeswahlvorschlag angeschlossen werden.

(3) Die Verbindung muß von den auf den Kreiswahlvorschlägen bezeichneten Vertrauenspersonen oder deren Stellvertretern übereinstimmend, spätestens am zwölften Tage vor dem Wahltage, dem Leiter des Wahlkreisverbandes schriftlich erklärt werden (Verbindungserklärung).

§ 17.

(1) Beim Landeswahlleiter können, und zwar spätestens am vierzehnten Tage vor der Wahl, Landeswahlvorschläge eingereicht werden. Sie müssen von mindestens 1 500 Wählern unterzeichnet sein; bei Landeswahlvorschlägen solcher Parteien, die in dem letzten Landtag vertreten gewesen sind, genügt die Unterschrift von 20 Wählern. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(2) In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am vierzehnten Tage vor dem Wahltag beim Landeswahlleiter eingegangen sein; andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

(3) Ein Bewerber darf nur in einem Landeswahlvorschlage benannt werden. Die Benennung in einem Landeswahlvorschlage schließt die Benennung in einem Kreiswahlvorschlage nicht aus, wenn die Erklärung nach § 19 sich auf diesen Landeswahlvorschlag bezieht.

§ 18.

(1) In jedem Kreis- und Landeswahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Kreiswahlleiter und dem Wahlausschusse (§ 21), bei Landeswahlvorschlägen gegenüber dem Landeswahlleiter und dem Landeswahlausschusse (§ 23) bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(2) Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmanns, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

§ 19.

Für die Kreiswahlvorschläge kann von den Vertrauenspersonen oder ihren Stellvertretern erklärt werden, daß die Reststimmen einem Landeswahlvorschlage zuzurechnen sind (Anschlußerklärung). Die Erklärung muß spätestens am achten Tage vor dem Wahltage schriftlich beim Kreiswahlleiter eingegangen sein. Sonst scheiden die Reststimmen des Wahlkreises beim Zuteilungsverfahren für das Land aus.

§ 20.

Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung im Sinne des § 15 Abs. 2, 4, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1, 2, § 19, wenn sie durch eine spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird. Bei Abgabe dieser Erklärung ist in den Fällen des § 15 Abs. 4 und § 17 Abs. 2 Stellvertretung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter zulässig, wenn der Bewerber nachweislich verhindert ist, die schriftliche Erklärung rechtzeitig einzusenden.

§ 21.

(1) Zur Prüfung der Kreiswahlvorschläge wird für jeden Wahlkreis ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und vier bis acht Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Wahlausschuß setzt die Kreiswahlvorschläge fest; er beschließt mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

§ 22.

(1) Zur Prüfung der Verbindungserklärungen wird im Bedarfsfalle für jeden Wahlkreisverband ein Verbandswahlausschuß gebildet, der aus dem Verbandswahlleiter als Vorsitzendem und vier Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Verbandswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

(2) Der Verbandswahlleiter teilt die Verbindungserklärungen so, wie sie zugelassen sind, den Kreiswahlleitern der beteiligten Wahlkreise mit.

§ 23.

(1) Zur Prüfung der Landeswahlvorschläge wird ein Landeswahlausschuß gebildet, der aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Landeswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

(2) Der Landeswahlleiter veröffentlicht die Landeswahlvorschläge so, wie sie zugelassen sind, in fortlaufender Nummernfolge. Die Veröffentlichung soll spätestens am elften Tage vor dem Wahltag erfolgen. Nach der Veröffentlichung können die Landeswahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden; doch kann der Landeswahlausschuß auf einem Landeswahlvorschlage nach seiner Veröffentlichung Bewerber streichen, die als Bewerber in einem Kreiswahlvorschlage benannt sind, der einem anderen Landeswahlvorschlag angeschlossen ist. Der Landeswahlleiter veröffentlicht die Streichung.

§ 24.

Der Kreiswahlleiter gibt spätestens am vierten Tage vor der Wahl die Kreiswahlvorschläge samt Verbindungserklärungen sowie die Landeswahlvorschläge, denen sich Wahlvorschläge aus dem Wahlkreis angeschlossen haben, in der zugelassenen Form öffentlich bekannt.

§ 25.

Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt in der Weise, daß die Stimmzettel alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und Hinzufügung der Namen je der ersten vier Bewerber enthalten. Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Kreisvorschlag er seine Stimme geben will; weitere handschriftliche Zusätze machen den Stimmzettel ungültig.

III. Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses.

§ 26.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 27.

Gewählt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 28.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag. Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren bleibt vorbehalten.

§ 29.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel davon auf jeden Kreiswahlvorschlag entfallen.

5.8.32
§ 145

§ 30.

Jedem Kreiswahlvorschlage werden so viel Abgeordnetensitze zugewiesen, daß je einer auf 40 000 für ihn abgegebene Stimmen kommt. Stimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Abgeordnetensitzes an einen Kreiswahlvorschlag nicht ausreicht (Reststimmen), werden dem Landeswahlausschusse zur Verwertung überwiesen.

§ 31.

(1) Der Landeswahlausschuß zählt zunächst die in den Wahlkreisverbänden auf die verbundenen Kreiswahlvorschläge gefallenen Reststimmen zusammen. Auf je 40 000 in dieser Weise gewonnener Reststimmen entfällt ein weiterer Abgeordnetensitz. Diese Sitze werden den Kreiswahlvorschlägen nach der Zahl ihrer Reststimmen zugeteilt. Hierbei bleiben jedoch die Reststimmen unberücksichtigt, wenn nicht wenigstens auf einen der verbundenen Kreiswahlvorschläge 20 000 Stimmen abgegeben worden sind. Bei gleicher Zahl von Reststimmen auf mehreren Kreiswahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge das Los.

(2) Die bei der Verrechnung der Reststimmen in den Wahlkreisverbänden nicht verbrauchten oder nicht berücksichtigten Reststimmen werden ihrem Landeswahlvorschlag überwiesen.

§ 32.

(1) Sodann zählt der Landeswahlausschuß die in allen Wahlkreisen oder Wahlkreisverbänden auf die Landeswahlvorschläge gefallenen Reststimmen zusammen und teilt jedem Landeswahlvorschlag auf je 40 000 Reststimmen einen Abgeordnetensitz zu. Ein Rest von mehr als 20 000 Stimmen wird vollen 40 000 gleichgeachtet.

(2) Einem Landeswahlvorschlage kann höchstens die gleiche Zahl der Abgeordnetensitze zugeteilt werden, die auf die ihm angeschlossenen Kreiswahlvorschläge entfallen sind.

§ 33.

Die Abgeordnetensitze werden auf die Bewerber nach ihrer Reihenfolge in den Wahlvorschlägen verteilt.

§ 34.

(1) Wenn ein Kreiswahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Abgeordnetensitze auf ihn entfallen, so gehen die übrigen Sitze im Falle der Verbindung auf die verbundenen Kreiswahlvorschläge, wenn auch diese erschöpft sind sowie in den übrigen Fällen, auf den zugehörigen Landeswahlvorschlag über. § 31 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

(2) Enthält ein Landeswahlvorschlag weniger Bewerber, als Abgeordnetensitze auf ihn fallen, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

§ 35.

(1) Wenn ein zum Abgeordneten Berufener die Wahl ablehnt oder ein Abgeordneter ausscheidet, so stellt der Landeswahlausschuß fest, wer an seiner Stelle berufen ist. Die Feststellung kann durch den Landeswahlleiter allein erfolgen, wenn über den zu berufenden Ersatzmann keine Zweifel bestehen.

(2) Auch dabei wird nach §§ 33, 34 verfahren.

§ 36.

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl eines ganzen Wahlkreises für ungültig erklärt, so verteilt der Landeswahlausschuß auf Grund des Ergebnisses einer nochmaligen Wahl (Nachwahl) von neuem die gesamten Reststimmen.

(2) Ergibt sich dabei, daß auf verbundene Kreiswahlvorschläge oder einen Landeswahlvorschlag mehr Sitze als bisher fallen, so wird die entsprechende Zahl neuer Abgeordnetensitze nach § 33 besetzt. Fallen auf verbundene Kreiswahlvorschläge oder einen Landeswahlvorschlag weniger Sitze als bisher, so erklärt der Landeswahlausschuß die entsprechende Zahl von Abgeordnetensitzen für erledigt. Für das Ausscheiden gelten dieselben Grundsätze wie für das Eintreten von Ersatzmännern; doch scheiden die zuletzt eingetretenen Abgeordneten zuerst aus.

§ 37.

(1) Ist lediglich in einzelnen Wahlbezirken die Wahlhandlung nicht ordnungsmäßig vorgenommen worden, so kann das Wahlprüfungsgericht dort die Wiederholung der Wahl beschließen (Wiederholungswahl). Der Minister des Innern hat den Beschluß alsbald auszuführen.

(2) Ist die Verhinderung der ordnungsmäßigen Wahlhandlung in einzelnen Wahlbezirken zweifelsfrei festgestellt, so kann schon vor der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts der Minister des Innern auf Antrag des Kreiswahlausschusses und mit Zustimmung des Landeswahlausschusses dort die Wiederholung der Wahl anordnen (Wiederholungswahl). Die Anordnung des Ministers unterliegt im Wahlprüfungsverfahren der Nachprüfung durch das Wahlprüfungsgericht.

(3) Die Wiederholungswahl darf nicht später als sechs Monate nach der Hauptwahl stattfinden.

(4) Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Kreiswahlvorschlägen und auf Grund derselben Wahllisten oder Wahlkarteien wie bei der Hauptwahl gewählt.

(5) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für den ganzen Wahlkreis oder Wahlkreisverband neu wie bei der Hauptwahl ermittelt (§§ 29 bis 32 und 36).

IV. Gemeinsame Vorschriften und Schlußvorschriften.

§ 38.

Jeder Wähler hat die Pflicht zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Wahlvorstehers, Stellvertreters des Wahlvorstehers, Beisitzers oder Schriftführers im Wahlvorstand, eines Beisitzers des Kreiswahlausschusses, des Verbandswahlausschusses oder des Landeswahlausschusses.

§ 39.

Die Berufung zu einem der Wahlehrenämter dürfen ablehnen:

1. die Mitglieder der Reichsregierung und der Landesregierungen;
2. die Mitglieder des Reichstags, des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats, der Volksvertretungen der Länder und des Staatsrats;
3. die Beamten, die amtlich mit dem Vollzuge des Landeswahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind;
4. Wähler, die als Bewerber auf einem Wahlvorschlage für eine am gleichen Tage stattfindende Wahl zum Reichstage, Landtage oder zu kommunalen Vertretungskörpern benannt sind;
5. Wähler, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben;

6. Wählerinnen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
7. Wähler, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen;
8. Wähler, die sich am Wahltage aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnorts aufhalten.

§ 40.

Wähler, welche die Übernahme eines Wahlehrenamts ohne gesetzlichen Grund ablehnen, können von der für die Bestellung des Wahlvorstehers (Kreiswahlleiters, Verbandswahlleiters, Landeswahlleiters) zuständigen Behörde in eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 300 Goldmark genommen werden.

§ 41.

(1) Der Staat vergütet den Gemeinden zum Ersatze der Kosten der Landtagswahl für jeden Wahlberechtigten einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag, der so berechnet wird, daß mit ihm durchschnittlich vier Fünftel der den Gemeinden entstandenen Kosten gedeckt werden. Der Betrag wird für jede Wahl vom Staatsministerium festgesetzt.

(2) Werden mit der Landtagswahl Reichswahlen, Abstimmungen auf Grund der Reichs- und Landesgesetze oder Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern verbunden, so vergütet der Staat den Gemeinden nur einen der Zahl der verbundenen Wahlen und Abstimmungen entsprechenden Bruchteil des Einheitssatzes.

§ 42.

Als verbunden im Sinne des § 41 Abs. 2 gelten Wahlen oder Abstimmungen, die am gleichen Tage oder kurz nacheinander abgehalten werden, sofern für sie die Wahl- und Abstimmungsvorbereitungen im wesentlichen gemeinsam getroffen werden und besonders nur eine einmalige Anlegung und Auslegung der Wählerlisten (Stimmlisten) oder Wahlkarteien (Stimmkarteien) stattfindet.

§ 43.

(1) Der Minister des Innern erläßt die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes.

(2) Die Ausführungsbestimmungen können die Ausübung des Wahlrechts durch Seeleute in deutschen Häfen sowie die Abstimmung in Kranken- und Pflegeanstalten anderweitig regeln.

Anlage
(Zu § 7.)

Die Wahlkreise und die Wahlkreisverbände.

A. Die Wahlkreiseinteilung.

Nummer des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises	Zahl der Einwohner nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919		Name des Wahlkreisverbandes
			in den Verwaltungsbezirken	im Wahlkreise	
1	Ostpreußen	Regierungsbezirk Königsberg	884 893		
		» Gumbinnen	549 145		
		» Allenstein	536 054		
		» Westpreußen	257 734	2 227 826	Ostpreußen-Pommern
2	Berlin	Der frühere Stadtkreis Berlin	1 897 864	1 897 864	Brandenburg I
3	Potsdam II	Kreis Beeskow-Storkow	49 257		
		Der frühere Stadtkreis Charlottenburg	325 172		
		Der frühere Stadtkreis Neukölln	263 678		
		» » » Berlin-Schöneberg	183 444		
		Der frühere Kreis Teltow	535 878		
		» » Stadtkreis Berlin-Wilmersdorf	141 816	1 499 245	Brandenburg I
4	Potsdam I	Kreis Angermünde	62 813		
		Stadtkreis Brandenburg (Havel)	53 040		
		» Eberswalde	27 310		
		Kreis Jüterbog-Luckenwalde	73 538		
		Der frühere Stadtkreis Berlin-Lichtenberg	143 440		
		Der frühere Kreis Niederbarnim	448 088		
		Kreis Oberbarnim	74 470		
		Der frühere Kreis Osthavelland	83 903		
		Kreis Ostprignitz	68 734		
		Stadtkreis Potsdam	59 419		
		Kreis Prenzlau	60 675		
		» Ruppin	76 448		
		Der frühere Stadtkreis Spandau	95 832		
		Kreis Templin	49 655		
		» Westhavelland	67 485		
		» Westprignitz } Stadtkreis Wittenberge }	86 131		
		Kreis Zauch-Belzig	86 384	1 617 365	Brandenburg II

Nummer des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises	Zahl der Einwohner nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919 in den Verwaltungsbezirken	im Wahlkreise	Name des Wahlkreisverbandes
5	Frankfurt a. O.	Regierungsbezirk Frankfurt Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen	1 233 039 324 796	1 557 835	Brandenburg II
6	Pommern	Regierungsbezirk Stettin » Köslin » Stralsund	889 758 655 541 243 917	1 789 216	Ostpreußen-Pommern
7	Breslau	Regierungsbezirk Breslau	1 807 980	1 807 980	Schlesien
8	Liegnitz	Regierungsbezirk Liegnitz	1 180 633	1 180 633	Schlesien
9	Oppeln	Provinz Oberschlesien	1 302 206	1 302 206	Schlesien
10	Magdeburg	Regierungsbezirk Magdeburg	1 245 508	1 245 508	Sachsen
11	Merseburg	Regierungsbezirk Merseburg	1 340 084	1 340 084	Sachsen
12	Erfurt	Regierungsbezirk Erfurt Kreis Herrschaft Schmalkalden	543 601 45 264	588 865	Sachsen
13	Schleswig-Holstein	Regierungsbezirk Schleswig	1 462 668	1 462 668	Schleswig-Holstein-Hannover
14	Weser-Ems	Regierungsbezirk Aurich » Osnabrück	277 081 408 082	685 163	Schleswig-Holstein-Hannover
15	Ost-Hannover	Regierungsbezirk Stade » Lüneburg	432 254 565 862	998 116	Schleswig-Holstein-Hannover
16	Süd-Hannover	Regierungsbezirk Hannover » Hildesheim	776 748 567 837	1 344 585	Schleswig-Holstein-Hannover
17	Westfalen-Nord	Regierungsbezirk Münster » Minden Kreis Grafschaft Schaumburg	1 171 789 768 050 47 443	1 987 282	Westfalen
18	Westfalen-Süd	Regierungsbezirk Arnsberg	2 529 762	2 529 762	Westfalen

Nummer des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Umfang des Wahlkreises	Zahl der Einwohner nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919		Name des Wahlkreisverbandes
			in den Verwaltungsbezirken	im Wahlkreise	
19	Hessen-Nassau	Regierungsbezirk Cassel (ohne die Kreise Grafschaft Schaumburg und Herrschaft Schmalkalden)	951 188		
		Regierungsbezirk Wiesbaden	1 229 607		
		Kreis Wetzlar	69 244	2 250 039	Hessen-Nassau-Rheinland-Süd
20	Köln-Aachen	Regierungsbezirk Köln	1 339 076		
		» Aachen	634 445	1 973 521	Hessen-Nassau-Rheinland-Süd
21	Coblenz-Trier	Regierungsbezirk Coblenz (ohne den Kreis Wetzlar)	699 473		
		Regierungsbezirk Trier	449 788		
		» Sigmaringen	70 751	1 220 012	Hessen-Nassau-Rheinland-Süd
22	Düsseldorf-Ost	Stadtkreis Barmen	174 840		
		» Düsseldorf	407 338		
		Landkreis Düsseldorf	104 444		
		Stadtkreis Elberfeld	157 218		
		» Essen	439 257		
		Landkreis Essen	163 403		
		Kreis Lennep	80 521		
		» Mettmann	117 599		
		Stadtkreis Remscheid	72 568		
		» Solingen	48 912		
		Landkreis Solingen	167 827	1 933 927	Rheinland-Nord
23	Düsseldorf-West	Kreis Cleve	72 778		
		Stadtkreis Crefeld	124 325		
		Landkreis Crefeld	43 610		
		Kreis Dinslaken	52 276		
		Stadtkreis Duisburg	244 302		
		Kreis Geldern	59 733		
		» Gladbach	75 830		
		» Grevenbroich	50 372		
		Stadtkreis Hamborn	110 102		
		Kreis Kempen i. Rheinpr.	98 456		
		» Mörs	155 142		
		Stadtkreis Mülheim a. d. Ruhr	128 205		
		» München Gladbach	106 738		
		» Neuß	39 819		
		Landkreis Neuß	35 663		
		Stadtkreis Oberhausen	98 677		
		Kreis Rees	76 735		
		Stadtkreis Rheydt	42 821		
		» Sterkrade	46 265	1 661 849	Rheinland-Nord

B. Die Wahlkreisverbände.

Nummer des Wahlkreisverbandes	Name des Wahlkreisverbandes	Umfang des Wahlkreisverbandes
I	Ostpreußen-Pommern	Wahlkreis 1 und 6
II	Brandenburg I	die Wahlkreise 2 und 3
III	Brandenburg II	» » 4 und 5
IV	Schlesien	» » 7, 8 und 9
V	Sachsen	» » 10, 11 und 12
VI	Schleswig-Holstein-Hannover	» » 13, 14, 15, 16
VII	Westfalen	» » 17 und 18
VIII	Hessen-Nassau-Rheinland-Süd	» » 19, 20 und 21
IX	Rheinland-Nord	» » 22 und 23

(Nr. 12907.) Wahlordnung für den Preußischen Landtag. Vom 29. Oktober 1924.

Auf Grund des § 40 des Gesetzes über die Wahlen zum Preußischen Landtag (Landeswahlgesetz) vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 559) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 659), ersetzt durch § 43 der in der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 671) geschehenen Neufassung des Landeswahlgesetzes, wird hiermit verordnet:

Landeswahlordnung.

Übersicht über die Abschnitte:

I. Die Wahlberechtigung.

§ 1.

(1) Wähler zum Landtag ist, wer am Wahltage Reichsangehöriger und 20 Jahre alt ist und entweder in Preußen wohnt oder als preußischer Staatsbeamter, als Arbeiter oder Angestellter in einem preußischen Staatsbetrieb oder als Angehöriger des Hausstandes eines solchen Beamten, Arbeiters oder Angestellten zwar nicht in Preußen wohnt, aber nahe der Landesgrenze seinen Wohnort hat.

(2) Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2.

(1) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

(2) Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die Soldaten der Wehrmacht, solange sie ihr angehören. Zu den Soldaten zählen die Mannschaften, Unteroffiziere, Deckoffiziere sowie die Offiziere einschließlich der Sanitäts-, Veterinär-, Feuerwerks-, Festungsbau- und Zeugoffiziere des Reichsheeres und der Reichsmarine. Die Militärbeamten gehören dagegen nicht zu den Soldaten der Wehrmacht.

(3) Behindert in der Ausübung des Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

§ 3.

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wahlberechtigte, die keinen Wahlschein haben, können nur in dem Wahlbezirke wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirke wählen.

II. Vorbereitungen für die Wahl.

1. Wählerverzeichnisse.

§ 4.

(1) Die Stimmlisten und Stimmkarteien, die von den preußischen Gemeindebehörden gemäß den Bestimmungen der §§ 5 bis 8 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) über die in den Gemeindebezirken wohnhaften Stimmberechtigten zu führen sind, dienen als Wählerverzeichnis auch für die Wahlen zum Preußischen Landtage.

(2) Die Gemeindebehörden haben Sorge zu tragen, daß die Unterlagen für diese Verzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind und geführt werden, daß eine Berichtigung und Neuaufstellung nach Ausschreibung der Wahlen zum Landtage jederzeit in kürzester Frist durchgeführt werden kann.

(3) Außerhalb des preußischen Staatsgebiets wohnhafte wahlberechtigte preußische Staatsbeamte, Arbeiter und Angestellte sowie wahlberechtigte Angehörige ihres Hausstandes (§ 1 Abs. 1) werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis einer benachbarten preußischen Gemeinde eingetragen.

(4) Für den Vermerk der Stimmabgabe zur Landtagswahl ist gleichmäßig eine und dieselbe Spalte im ganzen Wahlbezirke vorzuschreiben.

2. Wahlscheine.

§ 5.

(1) Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

I. ein Wähler, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist,
   1. wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält;
   2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 13 Abs. 2) seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt;
   3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen;

II. ein Wähler, der in ein Wählerverzeichnis nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat;
2. wenn er wegen Ruhens des Wahlrechts nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund hierfür aber nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist;
3. wenn er Auslanddeutscher war und seinen Wohnort nach Ablauf der Einspruchsfrist nach Preußen verlegt hat.

(2) Der Fall zu Abs. 1, I Nr. 1 wird namentlich vorliegen, wenn es sich handelt um

a) Schiffer und Schiffsleute auf See- und Binnenschiffen, einschließlich der mitfahrenden Angehörigen ihres Hausstandes,
b) Floßführer und Floßleute,
c) Bahn- und Postbedienstete,
d) Geschäftsreisende und Wandergewerbetreibende,
e) Wahlhelfer.

§ 6.

(1) Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheins ist die Gemeindebehörde des Wohnorts, in den Fällen des § 5 Abs. 1, I Nr. 2 die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnorts.

(2) Den Grund zur Ausstellung eines Wahlscheins hat der Antragsteller auf Erfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Wahlschein in Empfang zu nehmen, muß er sich gehörig ausweisen.

(3) Über die ausgestellten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Verzeichnis.

§ 7.

(1) Wahlscheine können noch am Tage vor der Wahl ausgestellt werden.

(2) In größeren Gemeinden kann die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen schon am zweitletzten Tage vor dem Wahltag geschlossen werden. Die Gemeindebehörde hat darauf in der Bekanntmachung nach § 41 hinzuweisen.

§ 8.

(1) Seeleuten, die sich infolge ihres Berufs nur vorübergehend in einer Gemeinde aufhalten, ist der Wahlschein von der Aufenthaltsgemeinde zu erteilen, wenn sie ihr Wahlrecht in dieser Gemeinde ausüben wollen; sie müssen aber in ihrem Seefahrtsbuch einen vom Seemannsamt oder von der Gemeindebehörde eingetragenen, noch gültigen Vermerk vorweisen, der sie zur Entgegennahme eines Wahlscheins berechtigt. Zu diesem Zwecke ist den Seeleuten ihr Seefahrtsbuch auszuhändigen.

(2) Wird der Wahlschein erst am fünften Tage nach dem allgemeinen Wahltag (§ 58 Abs. 1) beantragt, so kann der Antrag zurückgewiesen werden, wenn eine Beteiligung an der Wahl nicht mehr möglich erscheint.

(3) Das Seemansamt ist verpflichtet, auf Antrag einen Vermerk in das Seefahrtsbuch einzutragen, nachdem es bei der Gemeindebehörde, bei der der Antragsteller in dem Wählerverzeichnis zu führen ist, festgestellt hat, daß keine Bedenken bestehen. Die Eintragung des Vermerks wird der Gemeindebehörde mitgeteilt, die sie in dem Wählerverzeichnis bei dem Namen des Wahlberechtigten vermerkt.

(4) Die Erteilung des Wahlscheins wird bei der Ausfertigung von der Gemeindebehörde bei dem Vermerk im Seefahrtsbuch unter Angabe des Wahltags bescheinigt.

§ 9.

Anlage 1.

(1) Der Wahlschein ist nach Anlage 1 auszustellen.

(2) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 10.

(1) Haben Wähler einen Wahlschein erhalten, so ist in dem Wählerverzeichnis in der für den Vermerk der Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen „Wahlschein" oder „W".

(2) Ist bei der Ausstellung des Wahlscheins das Wählerverzeichnis dem Wahlvorsteher bereits ausgehändigt, so ist ihm bis zum Beginn der Wahlhandlung ein Verzeichnis der Wähler zu übermitteln, die nachträglich einen Wahlschein erhalten haben.

§ 11.

(1) Die Gemeindebehörde hat die Zahl der ausgestellten Wahlscheine spätestens am Tage nach dem Wahltage der unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Sind keine Wahlscheine ausgestellt, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden haben die Anzeigen nach Gemeinden zusammenzustellen und die Zusammenstellung dem Kreiswahlleiter einzureichen, der sie dem Landeswahlleiter weiterzureichen hat.

§ 12.

Gegen die Versagung eines Wahlscheins kann Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nach § 106 zuständige Behörde.

3. Auslegung und Berichtigung der Wählerverzeichnisse. Einspruchsverfahren.

§ 13.

(1) Der Minister des Innern bestimmt die Auslegungsfrist und den Tag, von dem ab die Wählerverzeichnisse auszulegen sind. In großen Gemeinden kann die Gemeindebehörde die Auslegung schon früher beginnen lassen.

(2) Die Gemeindebehörde hat vor der Auslegung der Wählerverzeichnisse in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wielange und zu welchen Tagesstunden die Wählerverzeichnisse zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen sie erhoben werden können.

(3) Die Gemeindebehörden sollen die Anfertigung von Abschriften zulassen oder, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerverzeichnisse erteilen.

§ 14.

(1) Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde oder einem von ihr ernannten Beauftragten schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptung nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

(2) Wenn der Einspruch nicht für begründet erachtet wird, entscheidet über ihn die nach § 106 zuständige Behörde.

(3) Die Entscheidung muß spätestens am vorletzten Tage vor dem Wahltage gefällt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

§ 15.

Wird das Wählerverzeichnis berichtigt, so sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen" anzugeben. Wenn das Wahlrecht eines Wählers ruht, so erfolgt seine Streichung in der Liste. Wenn ein Wähler in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist, so ist er in der für den Vermerk der Stimmabgabe vorgesehenen Spalte mit „behindert" oder „b" zu bezeichnen. Ergänzungen sind als Nachtrag aufzunehmen.

§ 16.

(1) Wenn die Auslegungsfrist abgelaufen ist, können Wähler nur auf rechtzeitig angebrachte Einsprüche in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.

(2) Die Streichung des Vermerkes „behindert" oder „b" ist auch nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum Wahltage zulässig, wenn der Grund der Behinderung nach Ablauf der Auslegungsfrist weggefallen ist.

§ 17.

(1) Das berichtigte Wählerverzeichnis ist von der Gemeindebehörde abzuschließen. Hierbei ist zu bescheinigen, daß und wielange das Wählerverzeichnis ausgelegen hat, daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 41 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt ist, endlich, wieviele Wähler in die Liste eingetragen sind, deren Namen nicht mit dem Vermerke „Wahlschein" oder „W" versehen oder gestrichen wurden.

(2) Die Behälter der Wahlkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß eine Entnahme oder Einfügung von Karten nicht möglich ist.

(3) Die Gemeindebehörde hat das Wählerverzeichnis dem Wahlvorsteher zu übersenden.

4. Wahlleiter.

§ 18.

Zur Vorprüfung und Feststellung der Wahlergebnisse im ganzen Lande ernennt der Minister des Innern einen Landeswahlleiter und einen Stellvertreter.

§ 19.

(1) Für jeden Wahlkreis wird ein Kreiswahlleiter und ein Stellvertreter, für jeden Wahlkreisverband ein Verbandswahlleiter und ein Stellvertreter ernannt.

(2) Zum Verbandswahlleiter soll in der Regel einer der beteiligten Kreiswahlleiter ernannt werden.

(3) Die Ernennung erfolgt unverzüglich nach Ausschreibung der Wahlen für die Wahlkreise und Wahlkreisverbände, die sich auf mehrere Regierungsbezirke der gleichen Provinz erstrecken, sowie für den Wahlkreis 2 (Berlin) durch den Oberpräsidenten, falls sich die Wahlkreise oder Wahlkreisverbände auf mehrere Provinzen erstrecken, durch den Minister des Innern, sonst durch den Regierungspräsidenten.

§ 20.

Die Ernennung der Wahlleiter ist öffentlich bekanntzumachen und dem Landeswahlleiter mitzuteilen.

5. Wahlausschüsse.

§ 21.

(1) Bei dem Landeswahlleiter wird ein Landeswahlausschuß gebildet, um die Landeswahlvorschläge zu prüfen und die Abstimmungsergebnisse im ganzen Lande festzustellen.

(2) Er besteht aus dem Landeswahlleiter (§ 18) als Vorsitzendem und sechs Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in derselben Zahl beruft der Vorsitzende aus den Wählern der größeren Parteien des Landes. Wegen der Auswahl sollen die Parteileitungen gehört werden.

(3) Der Landeswahlausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens vier Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 22.

(1) Für jeden Wahlkreisverband wird ein Verbandswahlausschuß gebildet. Er prüft die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen und entscheidet über ihre Zulassung in öffentlicher Sitzung.

(2) Der Verbandswahlausschuß besteht aus dem Verbandswahlleiter (§ 19) als Vorsitzendem und vier Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in derselben Zahl beruft der Vorsitzende aus den Wählern der Parteien des Wahlkreisverbandes, nachdem er die Parteileitungen gehört hat.

(3) Der Verbandswahlausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 23.

(1) Zur Prüfung der Kreiswahlvorschläge sowie zur Prüfung und Weiterreichung der Wahlergebnisse wird in jedem Wahlkreis ein Kreiswahlausschuß gebildet.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Kreiswahlleiter (§ 19) als Vorsitzendem und vier bis acht Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in derselben Zahl beruft der Vorsitzende aus den Wählern der Parteien des Wahlkreises, nachdem er die Parteileitungen gehört hat.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 24.

(1) Die in die Ausschüsse berufenen Beisitzer und Stellvertreter verpflichtet der Vorsitzende durch Handschlag.

(2) Die Stellvertreter werden für abwesende oder ausgeschiedene Beisitzer herangezogen.

(3) Die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge und ihre Stellvertreter können nicht Beisitzer oder Stellvertreter sein.

§ 25.

Zu den Verhandlungen bestellt der Vorsitzende Schriftführer und verpflichtet sie durch Handschlag; sie sind aber nicht stimmberechtigt.

§ 26.

(1) Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Vorsitzende. Die Beisitzer und der Schriftführer werden zu den Sitzungen eingeladen.

(2) Die Wahlausschüsse entscheiden in öffentlicher Sitzung.

(3) Öffentlich sind diese Sitzungen schon dann, wenn Zeit, Ort und der Gegenstand der Sitzung vor der Sitzung durch Aushang am Eingange des Sitzungshauses bekanntgegeben worden sind mit dem Hinweis, daß der Zutritt zur Sitzung den Wählern offensteht.

§ 27.

Die Beisitzer der Ausschüsse erhalten keine Vergütung. Sie sind daher möglichst aus den Wählern am Sitze des Wahlausschusses zu berufen. Sind sie außerhalb ihres Wohnorts tätig, dann erhalten sie Ersatz der veranlagten Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach den Sätzen, die für die Mitglieder der höheren Verwaltungsbehörden gelten.

6. Wahlvorsteher.

§ 28.

In jedem Wahlbezirk ernennt die nach § 106 zuständige Behörde einen Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter, auch für Kranken- und Pflegeanstalten, wenn sie eigene Wahlbezirke (§ 33) bilden.

7. Wahlvorstand.

§ 29.

(1) Der Wahlvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wählern des Wahlbezirkes, für den er bestellt ist, drei bis sechs Beisitzer und einen Schriftführer; dieser kann auch aus den Wählern eines anderen Wahlbezirks genommen werden und wird im Falle vorübergehender Behinderung durch einen Beisitzer vertreten.

(2) Der Wahlvorsteher, dessen Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden nach ihrem Zusammentreten den Wahlvorstand.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 30.

Der Wahlvorstand wird vom Vorsteher eingeladen und tritt am Wahltage zu Beginn der Wahlhandlung in dem Wahlraume zusammen.

§ 31.

(1) Der Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer unterstützen den Wahlvorsteher bei der Überwachung und Durchführung der Wahlhandlung sowie bei der Ermittlung des Wahlergebnisses.

(2) Der Wahlvorstand darf über die einzelnen Handlungen des Wahlgeschäfts beraten und beschließen. Er faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in Anwesenheit des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters und dreier Beisitzer; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter den Ausschlag. Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren bleibt vorbehalten.

(3) Bei der Wahlhandlung müssen ununterbrochen wenigstens vier Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter stets der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sein.

8. Wahlbezirke.

§ 32.

Die Wahlbezirke sollen von den nach § 106 zuständigen Behörden nach den örtlichen Verhältnissen und so abgegrenzt sein, daß allen Wählern die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Wird eine Gemeinde in Wahlbezirke zerlegt, so soll kein Wahlbezirk mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl darf jedoch nicht so gering sein, daß sich die Stimmabgabe der einzelnen Wähler ermitteln ließe. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden.

§ 33.

Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Lazarette, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Pfründneranstalten, Erholungsheime usw.) mit einer größeren Anzahl von Wählern, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, können ein oder mehrere eigene Wahlbezirke gebildet werden. Auch hier darf die Zahl der Wähler nicht so gering sein, daß sich die Stimmabgabe der einzelnen Wähler ermitteln ließe.

§ 34.

Die zuständigen Behörden teilen die Abgrenzung der Wahlbezirke und ihre Zusammensetzung nach Gemeinden und Gemeindeteilen mit der Angabe der Einwohner der einzelnen Teile dem Kreiswahlleiter unverzüglich mit, der sie dem Landeswahlleiter weiterzureichen hat.

9. Wahlräume.

§ 35.

(1) Bei der Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bestimmt die nach § 106 zuständige Behörde auch den Raum, in dem die Wahl vorzunehmen ist.

(2) In großen Wahlbezirken und in den Wahlbezirken, in denen die Wählerverzeichnisse nach Geschlechtern getrennt angelegt sind oder sich sonst teilen lassen, kann die Wahl gleichzeitig in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in verschiedenen Gebäuden oder an verschiedenen Tischen desselben Wahlraums vorgenommen werden. Für jeden Wahlraum oder Wahltisch ist ein besonderer Wahlvorstand zu bilden. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahlraume tätig, so steht die Hausordnung nach § 63 Abs. 2 dem an Lebensjahren älteren zu.

(3) Soweit möglich, stellen die Gemeinden Räume in Gemeindeanstalten und -gebäuden zur Verfügung. Sie werden hierbei hauptsächlich auf Schulräume zurückzugreifen haben.

10. Wahlurnen.

§ 36.

(1) Die Stimmzettel, die die Wähler am Wahltag abgeben, werden in Wahlurnen gesammelt.

(2) Es sind rechteckige, mit einem Deckel versehene Gefäße, deren innere Höhe mindestens 90 Zentimeter und bei denen der Abstand von einer Wand zur gegenüberliegenden Wand mindestens 35 Zentimeter betragen muß. Im Deckel hat die Wahlurne einen bis zu 2 Zentimeter breiten Spalt.

(3) In Kranken- und Pflegeanstalten (§ 57) dürfen kleinere Wahlurnen verwendet werden.

11. Wahlschutzvorrichtungen.

§ 37.

(1) In jedem Wahlraume stellt die Gemeindebehörde einen oder mehrere Tische mit Schutzvorrichtungen auf, damit jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet behandeln und in den Umschlag legen kann.

(2) In den Schutzvorrichtungen sollen Bleistifte bereitliegen, die an Bindfaden oder sonstwie befestigt sind.

12. Stimmzettel und Umschläge.

§ 38.

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis von dem Kreiswahlleiter amtlich hergestellt und den Gemeinden zur Weitergabe an die Wahlvorsteher überwiesen.

(2) Sie müssen alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit Angabe der Partei und Hinzufügung der ersten vier Bewerber jedes Vorschlags enthalten. Die Kreiswahlvorschläge werden fortlaufend benummert (§ 56) auf dem Stimmzettel aufgeführt.

(3) Die Stimmzettel sollen 9 : 12 Zentimeter groß und von weißem oder weißlichem Papier sein. Auch Zeitungspapier ist zulässig. Von der vorgeschriebenen Größe der Stimmzettel kann abgewichen werden, wenn es der Aufdruck nach Abs. 2 erforderlich macht; doch muß sich der Stimmzettel, einmal oder zweimal gefaltet, leicht in den Umschlag legen lassen (§ 39).

§ 39.

Die Umschläge sollen 12 : 15 Zentimeter groß, undurchsichtig und amtlich gestempelt sein. Sie werden amtlich geliefert und sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

13. Bekanntmachung der Wahlen.

§ 40.

(1) Den Tag der Hauptwahl bestimmt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags, den Tag einer Wiederholungswahl (§ 101) und einer Nachwahl (§ 97) der Minister des Innern.

(2) Die Veröffentlichung erfolgt im Preußischen Staatsanzeiger.

§ 41.

(1) Die Gemeindebehörden machen spätestens drei Tage vor der Wahl in ortsüblicher Weise bekannt die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Lage des Wahlraums, Tag und Stunde der Wahl, außerdem, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt sind, daß sie alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge, die Partei und die Namen der ersten vier Bewerber jedes Vorschlags enthalten, daß der Wähler bei der Stimmabgabe durch ein Kreuz oder Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise den Kreiswahlvorschlag bezeichnet, dem er seine Stimme geben will, und daß Stimmzettel, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, ungültig sind.

(2) Ein Abdruck der Bekanntmachung ist vor Beginn der Wahl am Eingang des Wahlhauses anzubringen.

(3) Als ortsübliche Bekanntmachung genügt der öffentliche Anschlag.

III. Wahlvorschläge.

1. Fristen für Einreichung der Wahlvorschläge, Verbindungs- und Anschlußerklärungen.

§ 42.

(1) Die Kreiswahlvorschläge (§ 43) müssen spätestens am siebzehnten Tage vor dem Wahltag bei dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, die Landeswahlvorschläge (§ 43) spätestens am vierzehnten Tage vor dem Wahltag bei dem Landeswahlleiter eingereicht sein.

(2) Die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen innerhalb eines Wahlkreisverbandes (§ 45) müssen die auf den Kreiswahlvorschlägen bezeichneten Vertrauensleute oder Stellvertreter übereinstimmend spätestens am zwölften Tage vor dem Wahltag bei dem Verbandswahlleiter schriftlich erklären (Verbindungserklärung).

(3) Die Erklärung (§ 46), daß die Reststimmen eines Kreiswahlvorschlages einem Landeswahlvorschlag zuzurechnen sind (Anschlußerklärung), müssen die Vertrauensleute oder Stellvertreter des Kreiswahlvorschlages spätestens am achten Tage vor dem Wahltag bei dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises einreichen.

2. Inhalt der Wahlvorschläge.

§ 43.

(1) In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber der Reihe nach mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf, ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

(2) Außerdem soll in den Wahlvorschlägen die Partei der Bewerber angegeben werden.

(3) Der Wahlvorschlag muß nach § 18 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 671) einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter bezeichnen, die bevollmächtigt sind, dem Kreiswahlleiter und dem Kreiswahlausschuß des Wahlkreises, bei Landeswahlvorschlägen dem Landeswahlleiter und dem Landeswahlausschuß Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(4) Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen auch Beruf, Stand, Wohnort und Wohnung beifügen. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

(5) Die Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 500 Wählern des Wahlkreises, die Landeswahlvorschläge von mindestens 1 500 Wählern beliebiger Wahlkreise unterzeichnet sein; in beiden Fällen genügt die Unterschrift von 20 Wählern bei Wahlvorschlägen der Parteien, die im letzten Landtage schon vertreten gewesen sind.

§ 44.

(1) Mit dem Wahlvorschlage sind einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen;
2. die Bescheinigung der Gemeindebehörde, daß die Bewerber am Wahltage das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, Reichsangehörige sind, in Preußen wohnhaft oder gemäß § 1 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes wahlberechtigt sind und daß sie vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind;
3. die Bescheinigung der Gemeindebehörden, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlags in das Wählerverzeichnis eingetragen oder mit einem Wahlscheine versehen worden sind.

(2) Die Bescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen.

3. Verbindung der Kreiswahlvorschläge innerhalb des Wahlkreisverbandes.

§ 45.

(1) Innerhalb eines Wahlkreisverbandes können mehrere Kreiswahlvorschläge verbunden werden. Die Verbindung ist nur dann wirksam, wenn diese Vorschläge demselben oder keinem Landeswahlvorschlag angeschlossen werden.

(2) Die Verbindung muß von den Vertrauensleuten oder ihren Stellvertretern (§ 43 Abs. 3) übereinstimmend schriftlich erklärt werden (Verbindungserklärung).

4. Anschluß der Kreiswahlvorschläge an Landeswahlvorschläge.

§ 46.

Für die Kreiswahlvorschläge (§ 43) können die Vertrauensleute oder ihre Stellvertreter (§ 43 Abs. 3) erklären, daß Reststimmen einem Landeswahlvorschlage (§ 43) zuzurechnen sind (Anschlußerklärung). Sonst scheiden die Reststimmen des Wahlkreises bei dem Zuteilungsverfahren aus.

5. Mängelbeseitigung.

§ 47.

(1) Wenn in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder Erklärungen nach §§ 16 und 19 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 671) abzugeben oder Bescheinigungen nach § 44 dieser Verordnung nachzubringen sind, so hat der Wahlleiter unverzüglich die Vertrauensleute dazu aufzufordern.

(2) Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises oder mehreren Landeswahlvorschlägen benannt sind, müssen dem Wahlleiter innerhalb der von ihm gesetzten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

(3) In den Wahlvorschlägen werden die Namen von Bewerbern gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, für die die nach § 44 bestimmten Bescheinigungen nicht beigebracht sind oder die auf mehreren Kreiswahlvorschlägen desselben Wahlkreises oder auf mehreren Landeswahlvorschlägen benannt sind. Ferner werden Bewerber eines Landeswahlvorschlags, die auch in einem Kreiswahlvorschlag benannt sind, im Landeswahlvorschlag gestrichen, wenn die Erklärung nach § 19 des Landeswahlgesetzes sich auf einen anderen Landeswahlvorschlag bezieht.

(4) Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlag mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

(5) Mängel können nicht mehr beseitigt werden bei Kreiswahlvorschlägen, wenn diese festgesetzt, bei Landeswahlvorschlägen, wenn diese veröffentlicht sind. Dasselbe gilt für die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen, wenn der Verbandswahlausschuß über ihre Zulassung beschlossen hat, für die Erklärungen über den Anschluß von Kreiswahlvorschlägen an Landeswahlvorschläge, wenn die Frist des § 19 S. 2 des Landeswahlgesetzes abgelaufen ist.

(6) Der Landeswahlausschuß kann jedoch auf einem Landeswahlvorschlag nach seiner Veröffentlichung Bewerber streichen, die als Bewerber in einem Kreiswahlvorschlage benannt sind, der einem anderen Landeswahlvorschlag angeschlossen ist.

§ 48.

Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlleiter Bedenken aus §§ 2, 4 und 5 Abs. 1 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 671) erhebt, können bei Kreiswahlvorschlägen bis zu ihrer Festsetzung, bei Landeswahlvorschlägen bis zu ihrer Veröffentlichung durch andere ersetzt werden.

§ 49.

Der Wahlleiter soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen. Dieselben Personen dürfen nicht als Vertrauensmänner für mehrere Landeswahlvorschläge oder mehrere Kreiswahlvorschläge benannt werden.

§ 50.

Sind Erklärungen abgegeben worden, nach denen sich Kreiswahlvorschläge verbinden wollen, die sich verschiedenen Landeswahlvorschlägen angeschlossen haben, so hat der Verbandswahlleiter mit den Vertrauensmännern zu verhandeln, damit die Vorschriften über die Verbindung von Wahlvorschlägen eingehalten werden.

§ 51.

Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Wahlleiter nach §§ 47 bis 50 erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

6. Zulassung der Wahlvorschläge und der Verbindungserklärungen.

§ 52.

(1) Über die Zulassung von Wahlvorschlägen und die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen innerhalb des Wahlkreisverbandes entscheiden die Wahlausschüsse in öffentlicher Sitzung.

(2) Die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge sind über Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung möglichst zu benachrichtigen.

§ 53.

(1) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge oder Verbindungen, die zu spät eingereicht oder erklärt sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

(2) Kommt bei der Verhandlung nach § 50 keine Einigung zustande, so sind die beabsichtigten Verbindungen nicht zuzulassen.

(3) Nachdem die Wahlvorschläge festgesetzt sind und die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen zugelassen ist, können sie nicht mehr geändert werden.

7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge, der Verbindungs- und Anschlußerklärungen.

§ 54.

Der Kreiswahlleiter teilt die Kreiswahlvorschläge, sobald sie festgesetzt sind, die Anschlußerklärungen, sobald die Einreichungsfrist abgelaufen ist, dem Landeswahlleiter, der Verbandswahlleiter die Verbindungserklärungen so, wie sie zugelassen sind, dem Landeswahlleiter und den Kreiswahlleitern der beteiligten Wahlkreise mit.

§ 55.

(1) Der Landeswahlleiter veröffentlicht spätestens am elften Tage vor dem Wahltage die Landeswahlvorschläge im Preußischen Staatsanzeiger so, wie sie zugelassen sind, in fortlaufender Nummernfolge und mit Angabe der Partei, aber ohne die Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner, und teilt sie gleichzeitig den Leitern der beteiligten Wahlkreise mit.

(2) Für die Nummernfolge der Landeswahlvorschläge gelten folgende Grundsätze: Die Parteien, die Abgeordnete in den letzten Landtag entsandt haben, werden zuerst aufgeführt, und zwar in der Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl erhalten haben. Landeswahlvorschläge von Parteien, die im letzten Landtage durch Abgeordnete nicht vertreten waren, erhalten die anschließenden Nummern in der Reihenfolge, wie die Vorschläge zeitlich bei dem Landeswahlleiter eingehen.

§ 56.

(1) Der Kreiswahlleiter hat spätestens am vierten Tage vor der Wahl die Kreiswahlvorschläge samt den Verbindungs- und Anschlußerklärungen sowie die Landeswahlvorschläge, denen sich Kreiswahlvorschläge aus dem Wahlkreis angeschlossen haben, in der zugelassenen Form, aber ohne die Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner der Wahlvorschläge, amtlich bekanntzumachen.

(2) Die Kreiswahlvorschläge, die einem Landeswahlvorschlage von Parteien angeschlossen sind, die Abgeordnete in den letzten Landtag entsandt haben, erhalten die Nummer dieses Landeswahlvorschlags. Die übrigen Kreiswahlvorschläge erhalten die anschließenden Nummern in der Reihenfolge, wie die Vorschläge zeitlich bei dem Kreiswahlleiter eingehen.

IV. Wahlverfahren in Kranken- und Pflegeanstalten.

§ 57.

Sind für Kranken- und Pflegeanstalten selbständige Wahlbezirke gebildet (§ 33), so wird die Wahl nach folgenden Bestimmungen vorbereitet und durchgeführt:

1. Die Gemeindebehörden fordern von der Anstaltsleitung ein Verzeichnis über die voraussichtlich vor der Wahl nicht aus der Anstalt zu entlassenden Wähler, stellen Wahlscheine für sie aus und übersenden sie den Anstaltsleitungen.

2. Die Wahlvorsteher (§ 28) tragen für den Zusammentritt eines Wahlvorstandes rechtzeitig Sorge. Die Mitglieder des Wahlvorstandes brauchen nicht in dem Wahlbezirke stimmberechtigt zu sein. Es ist zulässig, daß in den verschiedenen Anstalten eines solchen Wahlbezirkes verschiedene Personen als Mitglieder des Wahlvorstandes aufgestellt werden. Die Gemeinden stellen die für die Wahl erforderlichen Gegenstände zur Verfügung.
3. Die Anstaltsleitung bestimmt einen Wahlraum, wohin die Anstaltsinsassen auf ihren Wunsch, wenn erforderlich in ihren Betten, unbedenklich gebracht werden können. Er muß so gelegen sein, daß ein Absonderungsraum geschaffen werden kann. Es ist zulässig, für die Wahl in verschiedenen Gebäuden einer Anstalt oder in den verschiedenen Stockwerken eines Gebäudes verschiedene Räume und verschiedene Zeiten zu bestimmen. Die Wahlzeit ist so zu bemessen, daß sämtliche für den einzelnen Wahlraum in Betracht kommenden Anstaltsinsassen ihre Stimme abgeben können. Der Wahlvorstand kann auf Wunsch des Kranken zur Entgegennahme des Stimmzettels auch an das Krankenbett gehen, wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.
4. Die Bildung von Wahlbezirken, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Vertreter, ferner Ort und Zeit der Wahl sind den Wählern spätestens am Tage vor der Wahl bekanntzugeben, ebenso dem Kreiswahlleiter.
5. Das Ergebnis wird in dem Wahlraum ermittelt, in dem die letzten Stimmen abgegeben worden sind.
6. Es ist dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit bei der Stimmabgabe und Ergebnisermittlung durch die Anwesenheit anderer Wähler tunlichst gewährleistet wird.
7. Die Anstaltsleitungen sind für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.
8. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften auch für solche Wahlen.

V. Wahlverfahren für Seeleute.

§ 58.

(1) Seeleute, die vor der Wahl aus einem deutschen Seehafen mit einem Seefahrzeug ausfahren oder am Wahltag oder in den nachfolgenden fünf Tagen in einen deutschen Seehafen einfahren und sich durch ihr Seefahrtsbuch ausweisen, können ihr Wahlrecht in der Zeit vom zehnten Tage vor dem Wahltage bis zum fünften Tage nach diesem in der Hafenstadt, falls sie zum Preußischen Staatsgebiete gehört, andernfalls in der der nichtpreußischen Hafenstadt benachbarten preußischen Gemeinde vor einem besonderen Wahlvorstand ausüben.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus einem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Den Wahlvorsteher und den Stellvertreter ernennt auf Vorschlag der Gemeindebehörde die nach § 106 zuständige Behörde. Die Beisitzer beruft der Wahlvorsteher aus den Wahlberechtigten. Als Beisitzer können täglich andere Personen tätig sein.

(3) Der Seemann muß einen Wahlschein (§§ 5 und 8) besitzen.

(4) Die Stimmen werden täglich von 10 bis 12 Uhr vormittags entgegengenommen. Bei der Stimmabgabe ist der Wahlschein abzugeben.

(5) Die Wahlurne ist bis zu den Zeiten, wo sie geöffnet werden darf (Abs. 6), verschlossen zu halten. An jedem Tage ist der Spalt der Wahlurne nach Beendigung der Stimmabgabe mit amtlichen Siegeln zu verschließen. Die Wahlurne wird bis zum Beginne der neuen Wahl von der Gemeindebehörde unter Verschluß gehalten. Die Wahlscheine verwahrt der Wahlvorsteher.

(6) Am allgemeinen Wahltage werden die bis dahin abgegebenen Stimmen nach näherer Weisung der Gemeindebehörde durch den Wahlvorsteher einem Nachbarwahlbezirke zur Verrechnung überwiesen. Am fünften Tage nach dem Wahltage stellt der Wahlvorstand das zweite Wahlergebnis selbst fest und gibt es nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 71 ff.) mit der größten Beschleunigung weiter.

(7) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften auch für solche Wahlen.

(8) Welche Städte als Hafenstädte und als benachbarte Gemeinde im Sinne des Abs. 1 anzusehen sind, bestimmt der Minister des Innern.

VI. Stimmabgabe.

§ 59.

(1) Die Wahlzeit dauert in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, sonst von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

(2) In Wahlbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Wahlbezirke zuständige Behörde die Wahlzeit abkürzen; sie darf jedoch nicht später als 10 Uhr vormittags beginnen und nicht vor 5 Uhr nachmittags schließen. Dem Kreiswahlleiter ist Mitteilung zu machen.

§ 60.

Vor Beginn der Wahl hat der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnisse der nachträglich ausgestellten Wahlscheine zu berichtigen, indem er bei nachträglich mit einem Wahlscheine versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe das Wort „Wahlschein" oder „W" einträgt. Er hat ferner das Wählerverzeichnis mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, bei wieviel Wählern nach dem Verzeichnisse der nachträglich ausgestellten Wahlscheine nachträglich das Wort „Wahlschein" oder „W" eingetragen ist und wieviel eingetragene Wähler ohne den Vermerk „Wahlschein" oder „W" noch verbleiben.

§ 61.

(1) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein.

(2) An diesen Tisch wird die Wahlurne (§ 36) gestellt. Vor Beginn der Wahl hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Sie darf dann bis zum Schlusse der Wahl nicht wieder geöffnet werden.

(3) Stimmzettel und Umschläge sind in ausreichender Zahl bereitzuhalten.

§ 62.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher seinen Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet. Fehlende Beisitzer werden vom Wahlvorsteher durch anwesende Wähler ersetzt.

§ 63.

(1) Zutritt zum Wahlraume hat jeder Wähler. Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

(2) Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraume verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ist es ein Wähler des Wahlbezirkes, so darf er vorher seine Stimme abgeben.

§ 64.

(1) Der Wahlvorsteher leitet die Wahl und läßt bei Andrang den Zutritt zu dem Wahlraum ordnen.

(2) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er Umschlag (§ 39) und Stimmzettel (§ 38). Er begibt sich hiermit in den Nebenraum oder an den mit einer Vorrichtung gegen Sicht geschützten Nebentisch (§ 37). Er kennzeichnet auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise, welchem Kreiswahlvorschlag er seine Stimme geben will. Der gekennzeichnete Stimmzettel wird in den Umschlag gelegt.

(3) Danach tritt er an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in dem Wählerverzeichnis aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn ungeöffnet sofort in die Wahlurne legt.

(4) Auf Erfordern hat sich der Wähler dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.

(5) Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz, so hat der Wahlvorstand sie nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift kurz zu schildern.

(6) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich im Wahlraume der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(7) Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

(8) Stimmzettel, die nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden oder denen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen.

(9) Der Wahlvorsteher hat darüber zu wachen, daß die Wähler die amtlichen Stimmzettel erhalten und daß sie in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist.

§ 65.

(1) Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe des Wählers neben dessen Namen in dem Wählerverzeichnis in der dafür vorgesehenen Spalte und sammelt die Wahlscheine.

(2) Haben alle in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wähler gewählt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen, so kann der Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes die Wahl schon vor dem Schlusse der allgemeinen oder der besonders angeordneten Wahlzeit (§ 59) für geschlossen erklären.

§ 66.

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraume schon anwesend waren. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

VII. Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirke.

§ 67.

Nach Schluß der Wahl sind alle nicht benutzten Umschläge und Stimmzettel vom Vorstandstische zu entfernen. Alsdann werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Wahlvermerke in dem Wählerverzeichnis und die Zahl der Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 68.

(1) Nach der Zählung der Umschläge und Wahlvermerke öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt sie nebst den Umschlägen dem Wahlvorsteher. Dieser liest aus dem Stimmzettel den Kreiswahlvorschlag, dem die Stimme gegeben worden ist, vor.

(2) Nach der Verlesung erhält ein Beisitzer die Stimmzettel und die Umschläge. Die gleichlautenden Stimmzettel werden gesondert gesammelt und bis zum Ende der Wahl unter Aufsicht des Beisitzers belassen.

§ 69.

(1) Bei jeder Verlesung verzeichnet der Schriftführer in der Zählliste jede dem aufgerufenen Kreiswahlvorschlage zugefallene Stimme und wiederholt den Aufruf laut.

(2) Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste. Das Muster der Zähl- und Gegenliste ergibt sich aus den Vordrucken nach Anlage 2.

(3) Zählliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitgliede des Wahlvorstandes, das sie geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlagen beizufügen.



§ 70.

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlage übergeben worden sind,
2. die als nichtamtlich hergestellte erkennbar sind,

3. aus deren Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4. denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist,
5. die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen sind.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält; sonst sind sie ungültig.

§ 71.

(1) Sobald das Wahlergebnis festgestellt ist, hat es der Wahlvorsteher der Gemeindebehörde mitzuteilen, die es für ihre Wahlbezirke sammelt und an die untere Verwaltungsbehörde auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Telegramm, Eilboten) weiterreicht.

(2) In dieser Mitteilung sind die Kreiswahlvorschläge einzeln mit der auf sie gefallenen Stimmenzahl anzugeben.

(3) Die untere Verwaltungsbehörde hat die Ergebnisse zu sammeln, zusammenzustellen und in einem Gesamtergebnisse dem Kreiswahlleiter gleichfalls auf schnellstem Wege mitzuteilen.

§ 72.

(1) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

(2) Ist ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlags für ungültig erklärt worden, so ist auch der Umschlag beizufügen.

§ 73.

Alle gültigen Stimmzettel, die nicht nach § 72 der Wahlniederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und der Gemeindebehörde zu übergeben, die sie verwahrt, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist.

§ 74.

Das Wählerverzeichnis nebst den Wahlscheinen wird der Gemeindebehörde übergeben.

§ 75.

Der Wahlvorsteher hat die Umschläge, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind, der Gemeindebehörde zur Aufbewahrung zwecks Wiederverwendung bei späteren Landtagswahlen zurückzugeben.

§ 76.

Anlage 3.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift (Wahlniederschrift) nach dem in der Anlage 3 beigefügten Vordruck aufzunehmen und der Gemeindebehörde zu übergeben.

§ 77.

(1) Die Wahlniederschriften mit sämtlichen zugehörigen, als Anlagen fortlaufend zu benummernden Schriftstücken sind von den Gemeindebehörden ungesäumt der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden haben die Vorlagen der Gemeindebehörden unverzüglich auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, zu ergänzen, Unstimmigkeiten aufzuklären und gesammelt so zeitig dem Kreiswahlleiter einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach der Wahl bei ihm eintreffen.

(3) Die unteren Verwaltungsbehörden haben dafür zu sorgen, daß die Übersendung der Wahlverhandlungen von den Gemeindebehörden an die unteren Verwaltungsbehörden und von da an die Kreiswahlleiter möglichst rasch und sicher geschieht.

VIII. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis.

1. Vorläufige Ermittlung des Wahlergebnisses.

§ 78.

(1) Der Kreiswahlleiter stellt zur vorläufigen Ermittlung des Wahlergebnisses die ihm nach § 71 gemeldeten Ergebnisse aus allen Wahlbezirken zusammen und teilt spätestens um 8 Uhr abends am Tage nach der Wahl dem Landeswahlleiter fernmündlich oder drahtlich mit, wieviel Stimmen insgesamt den einzelnen Kreiswahlvorschlägen zugefallen sind, gegebenenfalls auch, aus wieviel Gemeinden das Ergebnis noch fehlt.

(2) Sobald alle Meldungen aus den Wahlbezirken vorliegen, ist das Ergebnis durch Eilbrief dem Landeswahlleiter mitzuteilen.

2. Endgültige Ermittlung des Wahlergebnisses.

§ 79.

(1) Um das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreise zu ermitteln, stellt der Kreiswahlleiter aus den Wahlniederschriften der Wahlbezirke die Ergebnisse ihrer Wahl in einem Zählbogen zusammen und beruft den Kreiswahlausschuß sobald der Eingang sämtlicher Niederschriften zu erwarten ist. Er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung.

(2) Als Zählbogen ist ein Vordruck nach Anlage 4 zu benutzen.

(3) Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Anlage 4.

§ 80.

(1) In der Sitzung des Wahlausschusses werden aus den Wahlniederschriften die endgültigen Ergebnisse festgestellt.

(2) Geben einzelne Wahlbezirke zu Bedenken Anlaß, so kann der Kreiswahlleiter die von den Gemeindebehörden aufbewahrten Stimmzettel und die Wählerverzeichnisse und Wahlscheine einfordern und dem Wahlausschusse zur Einsicht vorlegen.

§ 81.

(1) Die Wahlergebnisse werden nach den §§ 29 und 30 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 671) ermittelt.

(2) Rechenfehler werden berichtigt, sonstige Bedenken in der Niederschrift vermerkt.

§ 82.

Sobald der Kreiswahlausschuß das endgültige Ergebnis festgestellt hat, hat der Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter fernmündlich oder drahtlich mitzuteilen, wieviel Stimmen und wieviel Sitze den einzelnen Kreiswahlvorschlägen zugefallen sind; die Mitteilung ist sofort durch Absendung einer Gesamtübersicht nach dem Vordruck der Anlage 5 zu bestätigen.

Anlage 5.

§ 83.

(1) Über die Verhandlungen des Kreiswahlausschusses ist nach dem in der Anlage 6 beigefügten Vordruck eine Niederschrift aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses zu unterschreiben.

Anlage 6.

(2) Der Kreiswahlleiter sendet die Niederschrift mit dem Zählbogen und den zugehörigen Schriftstücken, die Wahlniederschriften sämtlicher Wahlbezirke samt ihren Anlagen, die Nachweise über die Benachrichtigung und die Bekanntgabe der Gewählten dem Landeswahlleiter ein. Außerdem ist spätestens am 14. Tage nach dem Wahltage eine Hauptzusammenstellung der Abstimmungsergebnisse nach dem in Anlage 7 beigefügten Vordruck einzusenden.

Anlage 7.

3. Verteilung der Abgeordneten im Wahlkreise.

§ 84.

Der Kreiswahlausschuß verteilt, wenn verbundene Wahlvorschläge nicht vorhanden sind, nach Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 81), sonst nach Eintreffen der Mitteilung des Landeswahlleiters (§ 90), die Abgeordnetensitze auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge, erklärt die erforderliche Anzahl von Abgeordneten für gewählt und stellt die Reihenfolge der Ersatzmänner fest.

§ 85

Sobald die Abgeordnetensitze auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge verteilt sind, hat der Kreiswahlleiter eine Nachweisung der gewählten Abgeordneten nach dem Vordruck der Anlage 8 durch Eilbrief an den Landeswahlleiter einzusenden.

Anlage 8.

§ 86.

(1) Der Kreiswahlleiter hat die Gewählten zu benachrichtigen und sie unter Hinweis auf die Bestimmung des Abs. 2 aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht beim Landeswahlleiter über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht, Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(2) Ist ein Bewerber für mehrere Wahlkreise gewählt, so hat er binnen einer Woche dem Landeswahlleiter zu erklären, für welchen Wahlkreis er die Wahl annimmt. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl für alle Wahlkreise als abgelehnt.

(3) Der Kreiswahlleiter veröffentlicht die Namen der für gewählt Erklärten, der Ersatzmänner sowie die Zahl der überhaupt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

IX. Feststellung des Gesamtwahlergebnisses. Wahlprüfungsverfahren.

§ 87.

Der Landeswahlleiter ermittelt nach den vorläufigen Ergebnissen aus den Wahlkreisen das vorläufige Gesamtergebnis und veröffentlicht es im Preußischen Staatsanzeiger.

§ 88.

(1) Um das endgültige Gesamtergebnis zu ermitteln, stellt der Landeswahlleiter aus den schriftlichen Mitteilungen der Kreiswahlleiter nach § 83 die Ergebnisse der Wahl aus den Wahlkreisen zusammen und beruft den Landeswahlausschuß, sobald der Eingang sämtlicher schriftlicher Mitteilungen zu erwarten ist. Er bestimmt Ort und Zeit der Sitzung.

(2) Die Verhandlungen des Landeswahlausschusses sind öffentlich.

(3) In der Sitzung des Landeswahlausschusses werden die schriftlichen Mitteilungen der Kreiswahlleiter durchgesehen; das Gesamtergebnis wird festgestellt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 89.

Der Landeswahlleiter veröffentlicht das endgültige Gesamtergebnis im Preußischen Staatsanzeiger.

§ 90.

(1) Der Landeswahlausschuß stellt aus den Mitteilungen der Kreiswahlleiter nach §§ 30 und 31 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 671) fest, wieviel Abgeordnetensitze auf die Reststimmen der verbundenen Kreiswahlvorschläge entfallen und welchen Kreiswahlvorschlägen hiernach Sitze zukommen.

(2) Die Zuteilung der Sitze ist den beteiligten Kreiswahlleitern mitzuteilen.

(3) Die in den Wahlkreisverbänden nicht verbrauchten oder nicht berücksichtigten Reststimmen werden ihren Landeswahlvorschlägen überwiesen.

§ 91.

(1) Der Landeswahlausschuß zählt nach den Mitteilungen der Kreiswahlleiter die Reststimmen zusammen, die in allen Wahlkreisen und Wahlkreisverbänden auf die demselben Landeswahlvorschlag angeschlossenen Kreiswahlvorschläge gefallen sind. Er teilt jedem Landeswahlvorschlage nach § 32 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 671) die ihm zukommende Zahl von Abgeordnetensitzen zu und erklärt die entsprechende Zahl von Abgeordneten für gewählt. § 86 Abs. 1 findet Anwendung.

(2) Ist ein Bewerber auf Kreiswahlvorschläge und einen Landeswahlvorschlag gewählt, so hat er binnen einer Woche dem Landeswahlleiter zu erklären, welche Wahl er annimmt. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl für alle Wahlvorschläge als abgelehnt.

§ 92.

Findet der Landeswahlausschuß im Feststellungsverfahren, daß ein nach dem ersten Ergebnisse zum Abgeordneten Berufener auszuscheiden oder ein anderer Bewerber zu berufen ist, so muß vorher das ganze Feststellungs- und Prüfungsverfahren beendigt werden.

§ 93.

Der Landeswahlleiter prüft die Verhandlungen der Kreiswahlleiter, stellt die Namen der auf Landeswahlvorschläge gewählten Abgeordneten sowie ihrer Ersatzmänner und ihre Reihenfolge fest.

§ 94.

Der Landeswahlleiter prüft die ihm von den Kreiswahlleitern übersandten Verhandlungsniederschriften zur Vorbereitung der Prüfung durch das Wahlprüfungsgericht vor.

§ 95.

Das Wahlprüfungsgericht beim Landtag prüft das Wahlergebnis und entscheidet über die Gültigkeit der Wahl.

X. Ausscheiden von Abgeordneten.

§ 96.

(1) Wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder seinen Sitz verliert, hat der Landeswahlleiter das Nötige festzustellen und erforderlichenfalls den Landeswahlausschuß zu berufen.

(2) Der Landeswahlausschuß stellt nach dem bekanntgemachten Gesamtergebnis fest, wer als Ersatzmann in den Landtag eintritt. Die Feststellung kann durch den Landeswahlleiter allein erfolgen, wenn über den zu berufenden Ersatzmann keine Zweifel bestehen. § 86 Abs. 1 findet Anwendung.

(3) Ist kein Bewerber vorhanden, der an die Stelle des Ablehnenden oder Ausscheidenden zu treten hätte, so stellt der Landeswahlausschuß dies in einem mit Gründen versehenen Beschlusse fest. Der Beschluß ist dem Minister des Innern mitzuteilen.

XI. Nachwahl.

§ 97.

Erklärt das Wahlprüfungsgericht die Wahl in einem oder mehreren ganzen Wahlkreisen für ungültig, so ordnet der Minister des Innern für die betroffenen Wahlkreise eine nochmalige Wahl (Nachwahl) an.

§ 98.

Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften statt wie die erste. Auch können dieselben Wählerverzeichnisse verwendet werden; sie sind jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

§ 99.

Ist seit der ersten Wahl noch kein Jahr vergangen, so bleiben die Wahlbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter unverändert, soweit nicht die nach § 106 zuständige Behörde Änderungen für geboten hält. Solche Änderungen sind nach § 41 öffentlich bekanntzugeben.

§ 100.

Ist über ein Jahr nach der ersten Wahl vergangen, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen erneuert werden. Doch können die Wählerverzeichnisse nach Fortschreibung und erneuter Auslegung weiterbenutzt werden.

XII. Wiederholungswahl.

§ 101.

(1) Ist in einzelnen Wahlbezirken die Wahl nicht ordnungsmäßig vorgenommen worden, so kann das Wahlprüfungsgericht dort die Wiederholung der Wahl beschließen. Der Minister des Innern hat den Beschluß alsbald auszuführen.

(2) Ist die Verhinderung der ordnungsmäßigen Wahl in einzelnen Wahlbezirken zweifelsfrei festgestellt, so kann der Minister des Innern auf Antrag des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises und mit Zustimmung des Landeswahlausschusses dort die Wiederholung der Wahl anordnen.

(3) Die Anordnung des Ministers des Innern unterliegt im Prüfungsverfahren der Nachprüfung durch das Wahlprüfungsgericht.

(4) Die Wiederholung der Wahl darf nicht später als sechs Monate nach der Hauptwahl stattfinden.

(5) Bei der Wiederholung der Wahl wird auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der Hauptwahl.

§ 102.

(1) Bei der Wiederholungswahl dürfen die Wahlbezirke nicht geändert werden. Im übrigen gelten §§ 98 und 99 entsprechend.

(2) Wähler, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, werden bei der Wiederholung zur Stimmabgabe nur dann zugelassen, wenn sie nachweisen, daß sie den Wahlschein in einem Wahlbezirk abgegeben haben, für den die Wahl wiederholt wird.

(3) Für die Wiederholung der Wahl erhalten auf Antrag einen Wahlschein die Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Wahlscheins bei der Wiederholung gegeben sind, wenn sie die Möglichkeit haben, von dem Wahlschein außerhalb ihres Wahlbezirkes Gebrauch zu machen.

(4) Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken durch die untere Verwaltungsbehörde ungesäumt dem Landeswahlleiter einzusenden.

XIII. Verbindung der Wahlen mit anderen Abstimmungen.

§ 103.

(1) Mit der Landtagswahl können öffentliche Wahlhandlungen und andere Abstimmungen, namentlich Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern, verbunden werden. In solchen Fällen wird der Minister des Innern Vorsorge treffen, daß die einwandfreie Feststellung des Landtagswahlergebnisses gesichert ist. Namentlich wird möglichst einheitlich darüber bestimmt werden,

1. in welcher Weise in dem Wählerverzeichnis eingetragene Wähler kenntlich zu machen sind, die bei der mit der Landtagswahl verbundenen Wahl oder Abstimmung nicht stimmberechtigt sind,
2. in welcher Spalte der Wählerverzeichnisse die Stimmabgabe für die Landtagswahl und in welcher die für die verbundene Wahl oder Abstimmung zu vermerken ist,
3. in welcher Weise eine gesonderte Abgabe der Stimmzettel durchzuführen ist, wieweit gesonderte Wahlurnen zu verwenden und wieweit die Umschläge und Stimmzettel für die Landtagswahl und die verbundene Wahl oder Abstimmung durch Farbe und Aufdruck besonders kenntlich zu machen sind,
4. welche Maßnahmen zu treffen sind, wenn nur ein Wahlumschlag verwendet wird.

(2) Bei Verbindung von Reichstags- mit Landtagswahlen kann der Minister des Innern anordnen, daß auf den Stimmzetteln zur Landtagswahl den Wahlvorschlägen die Nummernfolge gegeben wird, die die entsprechenden Vorschläge der im letzten Reichstage vertreten gewesenen Parteien auf den Stimmzetteln zur Reichstagswahl erhalten haben.

XIV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 104.

Als Wohnort im Sinne dieser Verordnung gilt der Ort, an dem der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein nur für Tage oder wenige Wochen bemessener oder nur gelegentlicher Aufenthalt ist kein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung.

§ 105.

Weibliche Wahlberechtigte können zu Wahlleitern, Wahlvorstehern, Schriftführern und Beisitzern ernannt und berufen werden.

§ 106.

Zuständig für
a) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse und gegen die Versagung eines Wahlscheins,
b) die Abgrenzung der Wahlbezirke,
c) die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter,
d) die Bestimmung der Wahlräume

sind:
1. in allen nicht unter 2, 3 und 4 besonders genannten Landesteilen
   auf dem Lande der Landrat, in den Städten der Magistrat und, wo kein kollegialischer Gemeindevorstand vorhanden ist, der Bürgermeister;
2. in der Provinz Hannover
   auf dem Lande und in den Städten, auf die die Hannoversche revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 nicht Anwendung findet, der Landrat, in den übrigen Städten der Magistrat;
3. in der Stadt Berlin
   der Magistrat, der die Aufgaben den Bezirksämtern übertragen kann;
4. im Regierungsbezirke Sigmaringen
   der Oberamtmann.

§ 107.

(1) Den Wahlvorständen und den Kreiswahlausschüssen können für die Prüfung der Wahl, die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Herstellung der Niederschriften Beamte oder andere geeignete Personen als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

(2) Die Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Wahlausschüssen ist Sache der Wahlleiter, bei den Wahlvorständen Sache der für die Ernennung der Wahlvorsteher zuständigen Behörden; in dringenden Fällen sind auch die Wahlvorsteher selbst dazu berechtigt.

(3) Die Hilfsarbeiter nehmen an der Beschlußfassung nicht teil.

XV. Schlußbestimmungen.

§ 108.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen der Landeswahlordnung zu bewilligen.

§ 109.

Durch diese Landeswahlordnung wird mit dem Tage ihres Inkrafttretens die Landeswahlordnung vom 10. Dezember 1920 (Gesetzsamml S. 571) in der Fassung der Verordnung vom 18. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 109) und der Berichtigung in Gesetzsamml. 1921 S. 87 ersetzt.

Berlin, den 29. Oktober 1924.

Der Minister des Innern.

Severing.

Anlage 1.

Wahlschein

zur Landtagswahl am .... 19.....

Zuname: ....

Vorname: ....

geboren am: ....

Stand oder Gewerbe: ....

wohnhaft in: ....

Straße und Hausnummer: ....

kann unter Abgabe dieses Wahlscheins in einem beliebigen Wahlbezirk ohne Eintragung in das Wählerverzeichnis seine Stimme abgeben.

...., den .... 19..........
(Ort.)

Der ....

(Dienstsiegel.)

....
(Unterschrift.)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Anlage 2.

Landtagswahlkreis Nr. .... Kreis ....

Wahlbezirk Stadt / Landgemeinde .... (Ortsname) Nr. ....

Zähl-*) / Gegen-*) Liste für die Landtagswahl am ....

Die Zählliste ist vom Wahlvorsteher und dem Schriftführer, die Gegenliste vom Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Gegenliste geführt hat, zu unterzeichnen; beide Listen sind der Wahlniederschrift als Anlagen beizufügen (§ 69 der Landeswahlordnung).

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Kreiswahlvorschlag

Nr. ....

Partei ....

50

100

150

200

250

Zusammen: ....

Kreiswahlvorschlag

Nr. ....

Partei ....

50

100

150

200

250

Zusammen: ....

Kreiswahlvorschlag

Nr. ....

Partei ....

50

100

150

200

250

Zusammen: ....

Kreiswahlvorschlag Nr. .... Partei		Kreiswahlvorschlag Nr. .... Partei		Kreiswahlvorschlag Nr. .... Partei	
	50		50		50
	100		100		100
	150		150		150
	200		200		200
	250		250		250
Zusammen:		Zusammen:		Zusammen:	

Unterschrift des Wahlvorstehers.

....

Unterschrift des Schriftführers, bei der Gegenliste des Mitglieds des Wahlvorstandes, das die Gegenliste geführt hat.

....

Anlage 3.

Landtagswahlkreis Nr. .... Kreis ....

Wahlbezirk Stadt / Landgemeinde .... (Ortsname) Nr. ....

Wahlniederschrift.

Verhandelt ...., den .... 19.....

Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl in dem

Wahlbezirke Nr. .... des Kreises / Stadtkreises ....

bestehend aus ....

....

(einzutragen die Orte und Ortsteile des Wahlbezirkes)

war der unterzeichnete ....

zum Wahlvorsteher und der .... zum Stellvertreter ernannt.

Der Wahlvorsteher hatte aus der Zahl der Wähler zum Schriftführer den ....

....

und zu Beisitzern

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....

berufen und eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Diese hatten sich eingefunden. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um .... Uhr vormittags damit, daß er den Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtete.

Wird durchstreichen, soweit der bezeichnete Fall nicht vorgekommen ist. { Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis nach dem ihm von der Gemeinde zugegangenen Verzeichnisse über die nachträglich ausgestellten Wahlscheine.

An den Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde die Wahlurne gestellt. Der Wahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurne leer war. Die Wahlurne wurde alsdann durch Auflegen des Deckels geschlossen und bis zum Schlusse der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Damit die Wähler unbeobachtet ihren Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochten, war (Beschreibung der Absonderungsvorrichtung) ....

....

....

Durch den Wahlvorstand war in der Nähe des Zuganges zu de...... Nebenraum...... — Nebentisch...... —*) für die Bereithaltung der amtlich gestempelten Umschläge und Stimmzettel aufgestellt worden ....

....

....

Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Stimmzettel und einen Umschlag ausgehändigt erhalten hatte, in den Nebenraum — an den Nebentisch —*), wo er unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag stecken konnte. Er trat sodann an den Vorstandstisch heran, nannte seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag, sobald der Schriftführer den Namen in dem Wählerverzeichnisse aufgefunden hatte, dem Wahlvorsteher, der ihn uneröffnet sofort in die Wahlurne legte.

Inhaber von Wahlscheinen nannten ihren Namen und übergaben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreichte und sodann den Umschlag uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind. {

1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollte, ... Stimmzettel,
2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte, ... Stimmzettel,
3. weil der Wähler in den Umschlag einen deutlich fühlbaren Gegenstand gelegt hatte, ... Stimmzettel.

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte des Wählerverzeichnisses ein Kreuz machte und die abgegebenen Wahlscheine sammelte.

Wird durchstrichen, soweit der bezeichnete Fall nicht vorgekommen ist. {

Der Wähler ....,
der einen Wahlschein, ausgestellt von ....
am .... vorwies, mußte zurückgewiesen werden, weil
....
....
....

---

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist.	Von .... Uhr nachmittags an wurden nur noch die in diesem Zeitpunkte schon im Wahlraum anwesenden Wähler zur Stimmabgabe zugelassen. Alsdann, nämlich um .... Uhr .... Minuten nachmittags, erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.
Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist.	Um .... Uhr .... Minuten nachmittags hatten sämtliche in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wähler abgestimmt. Der Wahlvorsteher erklärte um .... Uhr .... Minuten nachmittags die Abstimmung für geschlossen.
Wird durchstrichen, soweit einer der beiden vorauserwähnten Fälle vorgekommen ist.	Um .... Uhr nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Alle nicht benutzten Umschläge und Zettel wurden vom Vorstandstisch entfernt.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab .... Stück.

Darauf wurden die in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlvermerke gezählt, die Zählung ergab . . . . Wähler.

Auf Wahlschein haben gewählt . . . . »

zusammen . . . . Wähler.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.	Diese Gesamtzahl der Wähler stimmte mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein.
Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.	Diese Gesamtzahl war um .... größer/kleiner *) als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, diene folgendes:

....

....

....

....

....

....

Zur Prüfung der Wahl wurde als Hilfsarbeiter zugezogen:

....

Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, nahm die Stimmzettel heraus und übergab sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorlas und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer weiterreichte, der die Stimmzettel, nach Wahlvorschlägen gesondert, sowie die Umschläge bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte.

Nach dem Vorlesen wurde hinsichtlich jedes gültigen Stimmzettels festgestellt, für welchen Wahlvorschlag er abgegeben worden war. Jeder derartige Stimmzettel wurde dem Wahlvorschlage zugezählt, auf den er lautete. Der Schriftführer machte hierüber in der Zählliste bei dem betreffenden Wahlvorschlag einen Vermerk und zählte die Stimmen laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer .... eine Gegenliste.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Zählliste und Gegenliste wurden beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorsteher und dem Listenführer unterschrieben und der Wahlniederschrift als Anlagen ....*) beigefügt.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. .... Stimmzettel, weil sie nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag übergeben worden waren.
   Nr. der Anlagen: ....*).

2. .... Stimmzettel, weil sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren.
   Nr. der Anlagen: ....*).

3. .... Stimmzettel, weil sie als nicht amtlich hergestellte erkennbar waren.
   Nr. der Anlagen: ....*).

4. .... Stimmzettel, weil aus der zulässigen Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen war.
   Nr der Anlagen: ....*).

5. .... Stimmzettel, denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt war.
   Nr. der Anlagen: ....*).

6. Stimmzettel, die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen waren.
   Nr. der Anlagen: ....*).

7. .... abgegebene leere Umschläge.
   Nr. der Anlagen: ....*).

Gesamtsumme von 1 bis 7 (für ungültig erklärte Stimmzettel, außer Berücksichtigung gelassene und abgegebene leere Umschläge): ....

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in .... Umschlägen und wurden als je ein Stimmzettel gezählt.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. ....

   ....

2. Stimmzettel Nr. ....

   ....

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, bei denen es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und der Wahlniederschrift beigefügt.

---

*) Einzusetzen die Nummern der Anlagen.

Von den abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:

Bezeichnung des Kreiswahlvorschlags mit Angabe der Partei	Zahl der Stimmen
1.	....
2.	....
3.	....
4.	....
5.	....
6.	....
7.	....
8.	....
9.	....
usw.	
Gesamtsumme der gültigen Stimmen	....
Gesamtsumme der für ungültig erklärten Stimmzettel sowie der außer Berücksichtigung gelassenen Umschläge	....
Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen	....

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. { Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen stimmte mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen. { Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen war um .... kleiner/größer*) als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, diene folgendes:

....

....

....

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Nachdem der Wahlvorsteher dies Ergebnis verkündet hatte, wurden alle abgegebenen Stimmzettel, die nicht dieser Wahlniederschrift beigefügt sind, versiegelt.

Festgestellt wird, daß in dem Wählerverzeichnisse des Wahlbezirkes insgesamt .... Landtagswähler*) eingetragen sind und daß .... Wähler auf Grund von Wahlscheinen gewählt haben. Diese Wahlscheine wurden zusammen mit den versiegelten Stimmzetteln (s. oben) dem Wählerverzeichnisse sowie dieser vom Wahlvorstand unterschriebenen Wahlniederschrift der Gemeindebehörde in .... übergeben.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als vier Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig und der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter gleichzeitig abwesend.

Diese Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter, den Beisitzern un dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher und der Stellvertreter.	Die Beisitzer.	Der Schriftführer.

*) Landtagswähler, die einen Wahlschein erhalten haben, sind nicht mitzuzählen.

Zähl

Wahlbezirk	Zahl der Wahlberechtigten*)	Zahl der abgegebenen Wahlscheine*)	Zahl der ungültigen Stimmen	Zahl der gültigen Stimmen			
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18 usw.							
Seitensumme							

*) Einzutragen auf Grund der Angaben am Schluß der Wahlniederschriften.

Anlage 4.

bogen.

Zahl der für den Kreiswahlvorschlag

abgegebenen gültigen Stimmen

Der Kreiswahlleiter. Die Beisitzer. Der Schriftführer.

Anlage 5.

Einzusenden an den Landeswahlleiter, Berlin SW 68, Lindenstr. 28, sofort nach der amtlichen Ermittlung des Wahlergebnisses gemäß § 82 der Landeswahlordnung.

Gesamtübersicht

über das Ergebnis der Wahl zum Landtag am ....

des Wahlkreises Nr. .... Name: ....

1. Gesamtzahl der Wahlberechtigten *) .... ______
2. Zahl der abgegebenen Wahlscheine *) .... ______
3. " " " ungültigen Stimmzettel .... ______
4. " " " gültigen " .... ______

Verteilung der gültigen Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge.

Nummer und Bezeichnung der Wahlvorschläge	Auf die Wahlvorschläge entfielen		Zahl der Reststimmen
	Stimmen	Abgeordnetensitze	
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			

(Ort, Tag) ...., den .... 19.....

Der Kreiswahlleiter.

(Unterschrift) ....

*) Einzutragen auf Grund der Angaben am Schlusse der Wahlniederschriften.

Anlage 6.

Landtagswahlkreis Nr. ....

Niederschrift über die Verhandlung des Kreiswahlausschusses.

Verhandelt ...., den .... 19.........

I.

Zur Ermittlung des Ergebnisses der Landtagswahl am .... in dem ....ten Wahlkreis hat der Kreiswahlleiter auf den .... 19......... folgende Wähler:

....

....

....

....

aus dem Wahlkreis zum Wahlausschusse zusammenberufen.

Tag, Stunde und Ort der Verhandlung waren öffentlich bekanntgemacht worden.

Es waren

als Schriftführer ....

als Hilfsarbeiter ....

zugezogen.

Die Beisitzer und der Schriftführer wurden durch Handschlag von dem Wahlleiter verpflichtet.

II.

Es wurden auf Grund der Niederschriften über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken die endgültigen Ergebnisse der Wahl festgestellt. Für jeden einzelnen Wahlbezirk wurde die Zahl der Wahlberechtigten, der abgegebenen Wahlscheine, der ungültigen und gültigen Stimmen sowie der auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen in dem der Niederschrift beigefügten Zählbogen eingetragen und zusammengerechnet. Der Zählbogen wurde vom Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer unterschrieben.

Die Feststellungen der Wahlvorstände haben zu $\frac{\text{keinen}}{\text{folgenden}}$ *) Bedenken Anlaß gegeben:

....

....

....

....

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Nach den Zusammenrechnungen auf dem Zählbogen sind abgegeben worden für:

Bezeichnung des Kreiswahlvorschlags	Zahl der Stimmen

III. Verteilung der Abgeordnetensitze auf die Wahlvorschläge.

Es wurden hierauf die Gesamtstimmenzahl jedes Wahlvorschlags durch 40 000 geteilt und jedem Wahlvorschlage soviel Abgeordnetensitze zugeteilt, als die Zahl 40 000 in der Gesamtstimmenzahl enthalten war.

Hiernach ergab sich folgende Verteilung:

Bezeichnung des Wahlvorschlags	Gesamtstimmenzahl des Wahlvorschlags	Zahl der Abgeordnetensitze	Zahl der Reststimmen

Die Reststimmen der Kreiswahlvorschläge Nr. .... wurden dem Landeswahlleiter mitgeteilt.

(Wird nichtzutreffendenfalls gestrichen)

Es wurde hierauf die Vertagung der Verhandlung beschlossen*).

In öffentlicher Sitzung fortgesetzt am .... vormittags / nachmittags .... Uhr in Gegenwart der oben aufgeführten Personen.

Nach Mitteilung des Landeswahlleiters wurden an weiteren Abgeordnetensitzen zugeteilt

dem Kreiswahlvorschlage Nr. .... Sitz

dem Kreiswahlvorschlage Nr. .... Sitz

usw.

IV. Feststellung der Gewählten.

Nach der Reihenfolge der Benennungen auf den Kreiswahlvorschlägen sind hiernach gewählt:

Vom Kreiswahlvorschlage Nr. .... 1.
2.
3.
4.

Vom Kreiswahlvorschlage Nr. .... 1.
2.
3.
4.

Vom Kreiswahlvorschlage Nr. .... 1.
2.
3.
4.

usw.

V. Verkündung des Wahlergebnisses.

Der Kreiswahlleiter verkündete:

1. die Zahlen der auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen;
2. die Namen der Gewählten.

Während der ganzen Verhandlung stand der Raum, in dem die Versammlung stattfand, dem Zutritte der Wähler offen.

Diese Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und unterschrieben.

Der Kreiswahlleiter. **Die Beisitzer.** **Der Schriftführer.**

*) Nur erforderlich, wenn Kreiswahlvorschläge sich verbunden haben und die Zuweisung weiterer Abgeordnetensitze vom Landeswahlleiter zu erwarten ist.

Anlage 7.

Einzusenden an den Landeswahlleiter, Berlin SW 68, Lindenstr. 28, spätestens am 14. Tage nach der Wahl (§ 83 Abs. 2 LWO.).

Hauptzusammenstellung

der Wahlergebnisse aus sämtlichen Wahlbezirken für die Wahl zum Landtag

am ....

im Wahlkreis Nr. .... Name: ....

Zusammenfassung des Wahlergebnisses:

Zahl der Wahlberechtigten*) ....
» » abgegebenen Wahlscheine*) ....
» » » Stimmen überhaupt ....
» » ungültigen Stimmen ....
» » gültigen Stimmen ....

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Wahlvorschlag		Stimmen, mithin		Sitze		Reststimmen
»	....	»	»	»	....	»
»	....	»	»	»	....	»
»	....	»	»	»	....	»
»	....	»	»	»	....	»
»	....	»	»	»	....	»
»	....	»	»	»	....	»
»	....	»	»	»	....	»
»	....	»	»	»	....	»
»	....	»	»	»	....	»

Vorbemerkung.

Es sind die Wahlergebnisse für jeden einzelnen Wahlbezirk nachzuweisen, die Summen für die mehrere Wahlbezirke umfassenden Stadt- und Landgemeinden an den entsprechenden Stellen einzufügen, für jeden kleineren Verwaltungsbezirk (Kreis, Oberamt usw.) ist eine Summe zu ziehen. Die Summenzahlen für die mehrere Wahlbezirke umfassenden Gemeinden sind in andersfarbiger Tinte einzutragen. Bei den Summenzeilen ist darauf zu achten, daß die Quersumme der Spalten 7 bis 17 gleich der Spalte 6 sein muß.

*) Einzutragen auf Grund der Angaben am Schlusse der Wahlniederschriften.

Der Wahlbezirke Nummer	Der Wahlbezirke Bezeichnung (Namen der Orte, die zum Wahlbezirke gehören; bei Gemeinden, die aus mehreren Wahlbezirken bestehen, Angabe der Nummern der Wahlbezirke)	Zahl der Wahlberechtigten*)	Zahl der abgegebenen Wahlscheine*)	Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen	Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen		
1	2	3	4	5	6	7	8
	Seitensumme						

*) Einzutragen auf Grund der Angaben am Schlusse der Wahlniederschriften.

Zahl der für den Kreiswahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen								
9	10	11	12	13	14	15	16	17

Einzusenden an den Landeswahlleiter, Berlin SW 68, Lindenstr. 28

Anlage 8.

1. wenn verbundene Wahlvorschläge **nicht** vorhanden sind, sogleich mit der Gesamtübersicht,
2. wenn verbundene Wahlvorschläge **vorhanden** sind, sogleich nach der amtlichen Ermittlung des Wahlergebnisses nach § 85 der Landeswahlordnung.

Nachweisung

der in der Wahl zum Landtag am .... gewählten Abgeordneten des Wahlkreises Nr. .... Name: ....

Kreiswahlvorschlag Nr. ...... Partei:	Kreiswahlvorschlag Nr. ...... Partei:	Kreiswahlvorschlag Nr. ...... Partei:	Kreiswahlvorschlag Nr. ...... Partei:	Kreiswahlvorschlag Nr. ...... Partei: ......

I. Zahl der erworbenen Sitze

nach Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (Kreissitze) zuzüglich der durch Verrechnung der Reststimmen im Wahlkreisverband Nr. .... Name: .... vom Landeswahlleiter ermittelten Sitze (Verbandssitze).

Anzahl der Kreissitze:	Anzahl der Kreissitze:	Anzahl der Kreissitze:	Anzahl der Kreissitze:	Anzahl der Kreissitze: ......
» » Verbandssitze:	» » Verbandssitze:	» » Verbandssitze:	» » Verbandssitze:	» » Verbandssitze: ......
zusammen:	zusammen:	zusammen:	zusammen:	zusammen: ......

II. Namen der gewählten Abgeordneten:

1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.
4.	4.	4.	4.	4.
5.	5.	5.	5.	5.
6.	6.	6.	6.	6.
7.	7.	7.	7.	7.
8.	8.	8.	8.	8.

................, den .... 19....
(Ort, Tag)

Der Kreiswahlleiter.

....
(Unterschrift.)

(Nr. 12908.) Verordnung über das Stimmrecht der aus dem besetzten Gebiet Ausgewiesenen. Vom 30. Oktober 1924.

Auf Grund des § 108 der Landeswahlordnung vom 29. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 684) wird hiermit verordnet:

Stimmberechtigte, die aus dem besetzten Gebiet (alt- und neubesetztes Gebiet) ausgewiesen oder durch Maßnahmen der Besatzungsmächte verdrängt sind, insbesondere auch Personen dieser Art, die infolge der Wohnverhältnisse dorthin noch nicht haben zurückkehren können, sind für die Neuwahlen zum Preußischen Landtag am 7. Dezember 1924 auf Antrag in das Wählerverzeichnis ihres Aufenthaltsorts einzutragen, auch wenn sie an diesem Orte keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Berlin, den 30. Oktober 1924.

Der Minister des Innern.

Severing.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.